
2009**Ausgegeben zu Bonn am 9. März 2009****Nr. 6**

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 2009	Verordnung zu dem Abkommen vom 4. November 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Neuseeland auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Verordnung zum deutsch-neuseeländischen Streitkräfteaufenthaltsabkommen)	166
13. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	176
14. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	176
15. 1. 2009	Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	177
19. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	178
19. 1. 2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) über Finanzielle Zusammenarbeit	179
19. 1. 2009	Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	181
26. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	183
26. 1. 2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralamerikanischen Integrationssystem (SICA) über die Zulassung der Bundesrepublik Deutschland als extraregionaler Beobachter	188
26. 1. 2009	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes	190
26. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	191
27. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	192
29. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Kernforschung	194
29. 1. 2009	Bekanntmachung des Corrigendums 2 und 2. Berichtigung der Anlage zur 18. ADR-Änderungsverordnung sowie 1. Berichtigung der Anlage zur 19. ADR-Änderungsverordnung	194
29. 1. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	200
2. 2. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	200
2. 2. 2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-05-05, Nr. DOCPER-AS-05-06)	201
5. 2. 2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Streitkräfteaufenthaltsabkommens und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	204

Verordnung
zu dem Abkommen vom 4. November 2008
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Neuseeland
über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern
der Streitkräfte von Neuseeland
auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
(Verordnung zum deutsch-neuseeländischen Streitkräfteaufenthaltsabkommen)

Vom 26. Februar 2009

Auf Grund des Artikels 1 Absatz 1 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Wellington am 4. November 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Neuseeland auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (deutsch-neuseeländisches Streitkräfteaufenthaltsabkommen) wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das deutsch-neuseeländische Streitkräfteaufenthaltsabkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das deutsch-neuseeländische Streitkräfteaufenthaltsabkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 26. Februar 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Verteidigung
F. J. Jung

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Neuseeland
über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern
der Streitkräfte von Neuseeland
auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
(deutsch-neuseeländisches Streitkräfteaufenthaltsabkommen)

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of New Zealand
concerning the Temporary Stay of Members
of the New Zealand Armed Forces
on the Territory of the Federal Republic of Germany
(German-New Zealand Visiting Forces Agreement)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Neuseeland –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of New Zealand –

in dem Bestreben, die Voraussetzungen und Bedingungen des vorübergehenden Aufenthalts von Mitgliedern der Streitkräfte von Neuseeland in der Bundesrepublik Deutschland zu regeln,

endeavouring to regulate the preconditions and conditions for the temporary stay of members of the New Zealand armed forces in the Federal Republic of Germany,

in der Erkenntnis, dass die Regierung von Neuseeland den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Bundeswehr in ihrem Hoheitsgebiet in vergleichbarem Rahmen gestattet,

recognising that the Government of New Zealand permits the temporary stay of members of the German armed forces on its sovereign territory on comparable terms,

davon ausgehend, dass die Bestimmungen dieses Abkommens die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus völkerrechtlichen Vereinbarungen über internationale Gerichte einschließlich des Römischen Statuts über den Internationalen Strafgerichtshof unberührt lassen –

assuming that the provisions of this Agreement do not affect the rights and obligations of the Parties resulting from agreements under international law on international courts, including the Rome Statute of the International Criminal Court, –

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Gegenstand des Abkommens

Subject of the Agreement

(1) Dieses Abkommen regelt die Ein- und Ausreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Neuseeland auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Begriff „Mitglieder der Streitkräfte“ bezeichnet das militärische Personal Neuseelands und das zivile Gefolge, soweit es sich nicht um Deutsche handelt oder um Staatenlose oder Ausländer, die ein Recht zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(1) This Agreement regulates the entry and departure and the temporary stay of members of the New Zealand armed forces on the sovereign territory of the Federal Republic of Germany. The term “members of the armed forces” means the military personnel of New Zealand and the civilian component, who are not German citizens or stateless persons or nationals of any state entitled to reside in the Federal Republic of Germany.

(2) Soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt, gelten für Ein- und Ausreise und für vorübergehende Aufenthalte von Mitgliedern der Streitkräfte von Neuseeland die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Unless this Agreement stipulates otherwise, the entry and departure and temporary stays of members of the New Zealand armed forces are subject to the domestic laws and regulations of the Federal Republic of Germany.

Artikel 2

Article 2

**Art, Umfang
und Dauer des Aufenthalts**

**Type, Scope
and Duration of Stay**

(1) Vorübergehende Aufenthalte im Sinne dieses Abkommens werden durchgeführt für Übungen, Ausbildung von Einheiten und Durchreise sowie für die Durchführung humanitärer Aktio-

(1) Temporary stays in the sense of this Agreement are carried out for the purpose of exercises, the training of units and transit, as well as for the implementation of humanitarian actions

nen und Such- und Rettungsaktionen unter Verantwortung der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland mit einem Umfang von bis zu 1 500 Mitgliedern der Streitkräfte von Neuseeland und einer Aufenthaltsdauer, die in der Regel 30 Tage nicht überschreitet.

(2) Für einzelne Mitglieder der Streitkräfte in Verbindungs- und Beratungsfunktionen sowie zum Zweck der Ausbildung werden Aufenthalte von bis zu zwei Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung vereinbart.

(3) Einzelheiten zu Art, Umfang und Dauer des jeweiligen Aufenthalts werden zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbart.

Artikel 3

Bedingungen für Einreise, Ausreise und Aufenthalt

(1) Die Streitkräfte von Neuseeland und deren Mitglieder sind im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens im Falle des Artikels 2 Absatz 1 berechtigt, mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einzureisen und sich in oder über diesem Gebiet aufzuhalten. Die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen außenwirtschaftlichen und kriegswaffenkontrollrechtlichen Genehmigungen gelten für ein- oder mitgeführte Kriegswaffen als erteilt.

(2) Die Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland sind während des Aufenthalts im Bundesgebiet zum Besitz und zum Führen von Waffen nur insoweit berechtigt, als dies für den dienstlichen Zweck ihres Aufenthalts unerlässlich ist. Diese Mitglieder müssen zum Besitz und Führen von Waffen ermächtigt sein. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zu regeln. Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland sind zum Waffengebrauch im Rahmen des deutschen Notwehrrechts befugt.

(3) Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland weisen sich im Falle des Artikels 2 Absatz 1, insbesondere beim Grenzübergang, durch

- a) einen gültigen Pass,
- b) ein anerkanntes Passersatzpapier oder,
- c) soweit sie zum militärischen Personal gehören, in einer Sammelkarte eingetragen sind und sich ihr Einheits- oder Verbandsführer gemäß Buchstabe a oder b ausweisen kann, einen amtlichen Lichtbildausweis

aus.

(4) Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland, die zum militärischen Personal gehören, sind vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen mit den Behörden Neuseelands berechtigt, während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland Uniform zu tragen.

(5) Die Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland sind während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland von der allgemeinen Meldepflicht befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen.

Artikel 4

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch ein Mitglied der Streitkräfte von Neuseeland gefährdet, so kann die Bundesrepublik Deutschland die unverzügliche Entfernung dieses Mitglieds aus ihrem Hoheitsgebiet verlangen. Die Behörden Neuseelands kommen solchen Entfernungssuchen nach.

and search and rescue operations under the responsibility of the competent authorities of the Federal Republic of Germany, with a scope of up to 1,500 members of the New Zealand armed forces and a duration of – as a rule – no more than 30 days.

(2) For individual members of the armed forces providing liaison or advisory services, as well as for the purpose of training, stays of up to two years, with an extension option, shall be agreed.

(3) Details on the type, scope and duration of a given stay shall be agreed between the competent authorities of the Parties.

Article 3

Conditions for Entry, Departure and Stay

(1) The New Zealand armed forces and their members are within the framework of this Agreement in the case of article 2 paragraph 1 entitled to enter the sovereign territory of the Federal Republic of Germany in land vehicles, vessels or aircraft, and to stay on or over this territory. For arms imported or brought in, the foreign trade and war weapons control licences required in accordance with the law of the Federal Republic of Germany are deemed to have been granted.

(2) The members of the New Zealand armed forces shall during their stay on Federal territory have the right to possess and bear arms only in so far as this is indispensable for the official purpose of their stay. These members must have authorisation to possess and bear arms. Details shall be laid down in an arrangement. Members of the New Zealand armed forces shall be authorised to use arms within the limits imposed by the German law relating to the right of self-defence.

(3) Members of the New Zealand armed forces in the case of article 2 paragraph 1 shall identify themselves, in particular when crossing the border, by way of:

- a) a valid passport,
- b) a recognised substitute for a passport, or
- c) to the extent they belong to the military personnel; they are entered on a collective list; and the commander of their unit or formation can prove his identity according to sub-paragraph a) or b), by way of an official identification card with photograph.

(4) Members of the New Zealand armed forces belonging to the military personnel shall have the right to wear uniform during their stay in the Federal Republic of Germany, except as otherwise provided in arrangements with the authorities of New Zealand.

(5) The members of the New Zealand armed forces shall during their stay in the Federal Republic of Germany be exempt from the general obligation to register. This exemption does not extend to the special obligation to register in hotels, guest houses, hospitals, nursing homes, or similar establishments.

Article 4

Public Safety and Order

If the public safety or order of the Federal Republic of Germany is endangered by a member of the New Zealand armed forces, the Federal Republic of Germany may request the immediate removal of that member from its sovereign territory. The authorities of New Zealand shall comply with such removal requests.

Artikel 5**Gesundheitswesen**

(1) Die Streitkräfte von Neuseeland sind zur Beachtung der internationalen Gesundheitsvorschriften und der Gesundheitsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Bei der Einreise kann die Vorlage eines von den Behörden Neuseelands ausgestellten amtlichen Gesundheitszeugnisses verlangt werden, aus dem hervorgeht, dass das einreisende Mitglied der Streitkräfte nicht an übertragbaren Krankheiten leidet. Die zuständigen militärischen Behörden der Bundesrepublik Deutschland unterrichten die zuständigen militärischen Behörden Neuseelands spätestens fünfzehn Tage vor der geplanten Einreise über entsprechende Erfordernisse.

(2) Die zuständigen Behörden der Streitkräfte der Vertragsparteien sorgen für die gegenseitige Erleichterung des Informationsaustausches nach Absatz 1.

(3) Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland gelten deren Rechtsvorschriften sowie die unmittelbar geltenden Gemeinschaftsvorschriften der Europäischen Union. Seuchenrechtliche, tierseuchenrechtliche und lebensmittelrechtliche Maßnahmen bezüglich der Fleisch- und Geflügelfleischprodukte, pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen bezüglich Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sowie hygienerechtliche Maßnahmen werden von den jeweils zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland getroffen, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

Artikel 6**Strafgerichtsbarkeit,
Disziplinar- und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland unterliegen hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland sollen von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit absehen, es sei denn, dass wesentliche Belange der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit erfordern.

(3) Wesentliche Belange der Rechtspflege können die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit insbesondere in den folgenden Fällen erfordern:

- a) strafbare Handlungen von erheblicher Bedeutung gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
- b) strafbare Handlungen, durch die der Tod eines Menschen verursacht wird, sowie schwerwiegende Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sich diese nicht gegen ein Mitglied der Streitkräfte von Neuseeland richten,
- c) die Vorbereitung, der Versuch solcher strafbarer Handlungen und die Teilnahme an diesen.

(4) Wird von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit abgesehen, so entfernen die Streitkräfte von Neuseeland den Tatverdächtigen unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Ist der Tatverdächtige nach Neuseeland zurückgekehrt, so unterbreitet Neuseeland auf Ersuchen der Bundesrepublik Deutschland den Fall seinen zuständigen Behörden zur Entscheidung über die Einleitung eines Strafverfahrens.

(6) Die zuständigen Gerichte und Behörden der Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts Rechtshilfe zur Unterstützung von Strafverfahren. Sehen die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit ab, so wirkt Neuseeland im Rahmen seiner Rechtsordnung darauf hin, dass sich

Article 5**Public Health**

(1) The New Zealand armed forces are committed to the observation of international health regulations and the health laws and regulations of the Federal Republic of Germany. Upon entry, the submission of an official health certificate issued by the authorities of New Zealand may be requested, stating that the entering member of the armed forces does not suffer from infectious diseases. The competent military authorities of the Federal Republic of Germany shall inform the competent military authorities of New Zealand about applicable requirements no later than fifteen days before the planned entry.

(2) The competent authorities of the armed forces of both Parties shall ensure the mutual facilitation of information exchange in accordance with paragraph 1.

(3) The prevention and control of communicable diseases in humans, animals and plants as well as the control of organisms harmful to plants and plant products in the Federal Republic of Germany shall be governed by relevant German laws and regulations as well as the directly applicable EU regulations. Measures for epidemic control, epizootic disease control and food and drug laws and regulations relative to meat and poultry products, phyto-sanitary control measures with regard to plants, plant products and other objects, as well as measures under hygiene legislation, may be taken by the respective competent authorities of the Federal Republic of Germany, in so far as these do not conflict with international agreements.

Article 6**Criminal Jurisdiction,
Disciplinary and Coercive Measures**

(1) The members of the New Zealand armed forces are with regard to criminal jurisdiction subject to the law of the Federal Republic of Germany.

(2) The competent authorities of the Federal Republic of Germany shall waive the exercise of criminal jurisdiction, unless essential interests of the administration of justice in the Federal Republic of Germany make the exercise of criminal jurisdiction imperative.

(3) Essential interests of the administration of justice may make the exercise of criminal jurisdiction imperative in the following cases in particular:

- a) criminal offences of significance against the security of the Federal Republic of Germany,
- b) criminal offences causing the death of a person, as well as serious crimes against the physical integrity and sexual self-determination of a person, in so far as these are not directed to a member of the New Zealand armed forces,
- c) the preparation, the attempt of such criminal offences and the participation in them.

(4) If the exercise of criminal jurisdiction is waived, the New Zealand armed forces shall remove the suspect without delay from the sovereign territory of the Federal Republic of Germany.

(5) If the suspect has returned to New Zealand, New Zealand shall upon request of the Federal Republic of Germany submit the case to the competent authorities, for the purpose of a decision on the initiation of criminal proceedings.

(6) The competent courts and authorities of both Parties shall render each other legal assistance, within the limits imposed by their domestic law, in order to support criminal proceedings. If the competent authorities of the Federal Republic of Germany do not waive the exercise of criminal jurisdiction, New Zealand shall use its influence, within the bounds of its legal system, to

Mitglieder seiner Streitkräfte, die verdächtigt werden, während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland eine Straftat begangen zu haben, den Gerichten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland stellen, soweit sie dazu nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind.

(7) Die Gerichte und Behörden der Bundesrepublik Deutschland sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse berechtigt, Zwangsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte von Neuseeland während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland anzuordnen und durchzuführen.

(8) Wird ein Mitglied der Streitkräfte von Neuseeland durch Behörden der Bundesrepublik Deutschland vorläufig festgenommen oder werden andere Zwangsmaßnahmen angewendet, die den Entzug der Freiheit zur Folge haben, so unterrichtet die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich den Verbindungsoffizier der Streitkräfte von Neuseeland in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei wird mitgeteilt, welches Gericht oder welche Behörde für das weitere Verfahren zuständig ist.

(9) Die von der Regierung von Neuseeland zu bestimmenden Behörden oder Vorgesetzten haben das Recht, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin gegenüber den Mitgliedern ihrer Streitkräfte notwendigen Disziplinarmaßnahmen zu treffen, die ihnen nach neuseeländischem Recht zustehen. Sie haben keine Disziplinargewalt gegenüber den Mitgliedern der Streitkräfte eines anderen Staates.

(10) Disziplinarmaßnahmen, die die Würde des Menschen verletzen, dürfen in der Bundesrepublik Deutschland weder verhängt noch vollstreckt werden.

Artikel 7

Telekommunikation

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlich angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland gelten neben den allgemeinen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dienstleistungserbringers; dies gilt insbesondere für die Art und Weise der Berechnung der Entgelte, der Rechnungserstellung und der Begleichung der Rechnungen.

(2) Die Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland können, soweit dies zur Erreichung des Aufenthaltszwecks erforderlich ist, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend Telekommunikationsanlagen einschließlich Funkanlagen errichten und betreiben.

(3) Funkanlagen sowie Telekommunikationsendeinrichtungen der Streitkräfte von Neuseeland, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betrieben oder an Anschlüsse oder Übertragungswege der öffentlichen Telekommunikationsnetze angeschaltet werden sollen, müssen die grundlegenden technischen Anforderungen erfüllen, die nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland für Funkanlagen oder Telekommunikationsendeinrichtungen allgemein gelten. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss in einem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen werden, und die Einrichtungen müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

(4) Die Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland benutzen in der Bundesrepublik Deutschland nur Funkfrequenzen, die ihnen von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland zugeteilt worden sind. Aufgrund der notwendigen nationalen und internationalen Koordinierung der Nutzung von Funkfrequenzen ist der entsprechende Antrag auf Zuteilung von Funkfrequenzen spätestens 60 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme zu stellen. Am Ende des Aufenthalts gehen die Funkfrequenzen an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland zurück.

(5) Die Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen der Telekommunikation

induce members of its armed forces suspected of having committed a penal act during their stay in the Federal Republic of Germany to submit to the courts and authorities of the Federal Republic of Germany, in so far as they are obliged to do so in accordance with the law of the Federal Republic of Germany.

(7) The courts and authorities of the Federal Republic of Germany shall have the right to order and carry out, to the extent that their jurisdiction and powers allow, coercive measures against members of the New Zealand armed forces during their stay in the Federal Republic of Germany.

(8) If a member of the New Zealand armed forces is temporarily detained by authorities of the Federal Republic of Germany, or if other coercive measures are applied that result in deprivation of liberty, the competent authority of the Federal Republic of Germany shall notify without delay the liaison officer of New Zealand's armed forces in the Federal Republic of Germany. The notification shall identify the court or authority which has jurisdiction over further proceedings.

(9) Authorities or senior officers designated by the Government of New Zealand, shall have the right, within the Federal Republic of Germany, to take necessary disciplinary measures against members of their armed forces to maintain order and discipline, within the authority conferred upon them under New Zealand law. They shall have no disciplinary power over members of the armed forces of another state.

(10) Disciplinary measures that violate human dignity may be neither imposed nor executed in the Federal Republic of Germany.

Article 7

Telecommunications

(1) The use of telecommunications services offered publicly in the Federal Republic of Germany shall be subject to both general laws and regulations of the Federal Republic of Germany and the respective terms of business of the supplier of services; this applies in particular to the way in which payments due are calculated and invoices prepared and settled.

(2) The members of the New Zealand armed forces may, in so far as this is necessary to achieve the purpose of their stay, set up and operate temporary telecommunications facilities, including radio systems, subject to approval by the competent authorities of the Federal Republic of Germany.

(3) Radio systems and telecommunications facilities of the New Zealand armed forces which are to be operated or plugged into connections or transmission lines of the public telecommunications networks on the sovereign territory of the Federal Republic of Germany must fulfil the basic technical requirements, as generally applicable to radio systems or telecommunications facilities pursuant to the law of the Federal Republic of Germany. The fulfilment of these requirements must be proven by means of a conformity assessment, and the facilities have to be labelled accordingly.

(4) The members of the New Zealand armed forces shall use in the Federal Republic of Germany only the radio frequencies assigned to them by the responsible authorities of the Federal Republic of Germany. Due to the necessary national and international coordination of the use of radio frequencies, the respective application for assignment of radio frequencies shall be made no later than 60 days before the planned use. At the end of the stay, the radio frequencies shall return to the competent authorities of the Federal Republic of Germany.

(5) The members of the New Zealand armed forces shall take all necessary measures to avoid interference to telecommunication

tionsnetze in der Bundesrepublik Deutschland durch ihre Telekommunikations- oder anderen elektrischen Anlagen zu vermeiden. Verursachen Funkstellen der Streitkräfte von Neuseeland schädliche Funkstörungen bei Funkstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder werden sie von solchen Funkstellen in schädlicher Weise gestört, so verfahren die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion sowie der Vollzugsordnung für den Funkdienst. Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland treffen im Rahmen der geltenden Vorschriften alle erforderlichen Maßnahmen, um Störungen der Telekommunikationseinrichtungen der Streitkräfte von Neuseeland durch Telekommunikations- oder andere elektrische Anlagen der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden. Im Fall von elektromagnetischen Störungen werden die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten angewendet. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer Außerbetriebnahme der Störquelle, muss diese durch die Streitkräfte von Neuseeland unverzüglich vorgenommen werden.

Artikel 8

Umweltschutz

(1) Die Streitkräfte von Neuseeland erkennen und anerkennen die Bedeutung des Umweltschutzes bei ihren Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland halten die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Umwelt ein.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien arbeiten in allen Fragen des Umweltschutzes, insbesondere bei der Vorbereitung von Übungen, eng zusammen.

(3) Auch über die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinaus sind Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden und bei unvermeidbaren Umweltbeeinträchtigungen angemessene Maßnahmen zum Ausgleich zu treffen.

(4) Für den Transport von Waffen, schwerem Gerät oder Gefahrgut wird dem Schienen- und dem Wasserweg Vorrang eingeräumt. Die Transportwege und -mittel werden zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und den Streitkräften von Neuseeland in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

(5) Die Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland werden für den Betrieb ihrer Luft-, Wasser- und Landfahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland, soweit dies mit den technischen Erfordernissen dieser Fahrzeuge vereinbar ist, nur Treibstoffe, Schmierstoffe und Zusatzstoffe verwenden, die schadstoffarm gemäß den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland sind. Bei Personenkraftfahrzeugen und Nutzfahrzeugen werden die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Begrenzung von Lärm- und Abgasemissionen eingehalten, soweit dies nicht eine unzumutbare Belastung darstellt.

(6) Bei der Benutzung von Übungseinrichtungen werden durch die Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland die jeweiligen Benutzungsordnungen, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, die Brandschutzbestimmungen und die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt, beachtet. Gleiches gilt bezüglich der Dienstvorschriften der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland für Übungen. Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und die Streitkräfte von Neuseeland treffen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich besondere Regelungen für Nachtschießen sowie für Schießen an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.

(7) Die Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland halten die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland zur umweltverträglichen Verwertung oder sonstigen Entsorgung von Abfällen

networks in the Federal Republic of Germany by their own telecommunications or other electrical installations. Where radio stations of the New Zealand armed forces cause harmful radio interference with radio stations outside the Federal Republic of Germany, or suffer harmful interference from such stations, the competent authorities of the Federal Republic of Germany shall proceed in accordance with the provisions of the Constitution and Convention of the International Telecommunication Union as amended, and the Radio Regulations. The competent authorities of the Federal Republic of Germany shall, in the framework of the applicable laws and regulations, take all measures necessary to avoid interference with telecommunications facilities of the New Zealand armed forces by telecommunications or other electrical installations of the Federal Republic of Germany. In the event of electro-magnetic interference, the German laws and regulations on the electro-magnetic compatibility of equipment shall be applied. Should this result in the need to take the source of interference out of service, this shall be done by the New Zealand armed forces without delay.

Article 8

Environmental Protection

(1) The New Zealand armed forces recognise and acknowledge the importance of environmental protection in the context of their activities in the Federal Republic of Germany. The members of the New Zealand armed forces shall respect the laws and regulations of the Federal Republic of Germany for the protection of the environment.

(2) The competent authorities of both Parties shall cooperate closely on all matters of environmental protection, in particular when preparing exercises.

(3) In addition to complying with the environmental laws and regulations of the Federal Republic of Germany, negative impacts on the environment are to be avoided, and where negative impacts are unavoidable, appropriate measures are to be taken to offset them.

(4) For the transport of weapons, heavy equipment or hazardous material, precedence is given to rail and water transport. The routes and means of transport shall be agreed between the Federal Ministry of Defence of the Federal Republic of Germany and the New Zealand Defence Force, in consultation with the competent authorities of the Federal Republic of Germany.

(5) The members of the New Zealand armed forces shall for the operation of their aircraft, vessels and vehicles in the Federal Republic of Germany use only fuels, lubricants and additives, which are low-pollutant in accordance with the laws and regulations of the Federal Republic of Germany, in so far as such use is compatible with the technical requirements of these aircrafts, vessels and vehicles. With respect to passenger and commercial vehicles, the laws and regulations of the Federal Republic of Germany for the limitation of noise and exhaust gas emissions shall be observed, to the extent that this is not unreasonably burdensome.

(6) When using training facilities, the members of the New Zealand armed forces shall observe the applicable rules for their use, in particular the safety provisions, fire protection provisions and the provisions for the protection of the environment. The same applies to compliance with the German armed forces' service regulations for exercises. The Federal Ministry of Defence of the Federal Republic of Germany and the New Zealand Defence Force shall, in accordance with their respective responsibilities, issue specific rules for night firing and firing sessions on Saturdays, Sundays, and public holidays.

(7) The members of the New Zealand armed forces shall respect the laws and regulations of the Federal Republic of Germany concerning the environmentally-sound recycling or

ein. Eine Beseitigung von Restbeständen an Kampfmitteln durch Sprengung oder Verbrennung in hierfür nicht genehmigten Anlagen ist nicht zulässig.

Artikel 9

Verkehr mit Fahrzeugen der Streitkräfte von Neuseeland sowie Benutzung der Flugplätze in der Bundesrepublik Deutschland

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger der Streitkräfte von Neuseeland werden für den Verkehr von der zuständigen Behörde Neuseelands registriert und zugelassen. Diese Fahrzeuge führen ein Nummernschild und ein deutliches Nationalitätskennzeichen.

(2) Transporte und Beförderungen durch Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und geltender völkerrechtlicher Verträge, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind, sowie der damit im Zusammenhang stehenden technischen Vereinbarungen und Verfahren gelten als genehmigt. Soweit Sonder- und Ausnahmeerlaubnisse sowie Befreiungen für den Transport von Gefahrgut für militärische Bewegungen und Transporte erforderlich sind, werden sie durch die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland bearbeitet.

(3) Die militärischen Behörden der Bundesrepublik Deutschland koordinieren die Wahrnehmung militärischer Interessen Neuseelands in Verkehrsangelegenheiten gegenüber den zivilen Behörden und Unternehmen.

(4) Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland halten die Verkehrsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Vorschriften über das Verhalten am Unfallort und der Vorschriften über den Transport von Gefahrgut ein. Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland überwachen die Einhaltung dieser Vorschriften. Diese Überwachung kann gemeinsam mit den zuständigen Behörden Neuseelands durchgeführt werden.

(5) Die Streitkräfte von Neuseeland beachten grundlegende Verkehrssicherheitsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland; innerhalb dieses Rahmens können die Mitglieder der Streitkräfte ihre eigenen innerstaatlichen Normen auf den Bau, die Ausführung und die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge anwenden. Die Behörden der Vertragsparteien arbeiten bei der Umsetzung dieser Bestimmungen eng zusammen.

(6) Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, deren Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht oder Anzahl die nach dem Straßenverkehrsrecht der Bundesrepublik Deutschland geltenden Begrenzungen überschreiten, wird, außer in Notfällen, nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Außerhalb von Übungsplätzen werden Kettenfahrzeuge grundsätzlich auf der Schiene oder, soweit erforderlich, auf Tiefladern bewegt. Ein Befahren öffentlicher Straßen und Wege mit Kettenfahrzeugen ohne Kettenpolster ist unzulässig.

(7) Außer in Notfällen dürfen Mitglieder der Streitkräfte von Neuseeland mit militärischen Luftfahrzeugen zivile Verkehrsflugplätze in der Bundesrepublik Deutschland nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden benutzen, die nach den geltenden Bestimmungen erteilt wird.

(8) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien koordinieren alle von ihnen errichteten und betriebenen Kontrollsysteme für den Luftverkehr und die dazugehörigen Fernmeldesysteme, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit des Luftverkehrs und die Erreichung des Aufenthaltszwecks der Mitglieder ihrer Streitkräfte zu gewährleisten.

(9) Für Neuseeland entfällt die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Dienstkraftfahrzeuge, militärischen Luft- und Wasserfahrzeuge sowie für das Führen von

other disposal of waste. The disposal of non-expended munitions by detonation or incineration at facilities not approved for this purpose is not permitted.

Article 9

Operation of Vehicles of the New Zealand Armed Forces and Use of Air Fields in the Federal Republic of Germany

(1) Motor vehicles and trailers of the New Zealand armed forces shall be registered and licensed for transport by the competent authority of New Zealand. These vehicles shall carry a number plate and a clear nationality mark

(2) Transports and movements by members of the New Zealand armed forces, within the limits imposed by domestic laws and regulations of the Federal Republic of Germany and effective treaties under international law to which both Parties to this Agreement are party, as well as the related technical arrangements and procedures shall be deemed to have been approved. Where special or exceptional authorisations and exemptions for the transport of hazardous material are required for military movements and transports, these will be dealt with by the competent authorities of the Federal Republic of Germany.

(3) The military authorities of the Federal Republic of Germany shall ensure that the military interests of New Zealand in traffic matters are represented to civilian authorities and enterprises.

(4) Members of the New Zealand armed forces shall be subject to the traffic laws and regulations of the Federal Republic of Germany, including the laws and regulations concerning the conduct at the scene of an accident and the laws and regulations on the transport of hazardous material. Compliance with such laws and regulations shall be monitored by the competent authorities of the Federal Republic of Germany. This monitoring may be conducted jointly with the competent authorities of New Zealand.

(5) The New Zealand armed forces shall observe basic transportation safety laws and regulations of the Federal Republic of Germany; within the limits imposed by these laws and regulations, members of the armed forces may apply their own internal standards to the design, construction and equipment of motor vehicles, trailers, inland water craft and aircraft. The authorities of both Parties shall cooperate closely on the implementation of these provisions.

(6) The transport of vehicles and trailers whose dimensions, axle loads, total weight or total number exceed limitations under the road traffic law of the Federal Republic of Germany shall, with the exception of emergencies, only be carried out with the permission of the competent authorities of the Federal Republic of Germany. Outside training areas tracked vehicles shall generally be moved on rails or, where necessary, on low-loaders. The use of tracked vehicles without chain track upholstery on public roads and paths is not permitted.

(7) Except in emergencies, members of the New Zealand armed forces may operate military aircraft at civilian airfields in the Federal Republic of Germany only with the permission of the competent authorities, issued in accordance with the applicable provisions.

(8) The competent authorities of both Parties shall coordinate all air traffic control systems that they set up and operate, as well as the associated telecommunications systems, where this is necessary to ensure the safety of air traffic and to achieve the purpose of the stay of the members of their armed forces.

(9) New Zealand shall not be obligated to take out third party liability insurance for its service vehicles, military aircraft and vessels or for the carrying of weapons. New Zealand itself shall

Waffen. Die Risiken hieraus werden von Neuseeland selbst übernommen.

(10) Führerscheine oder andere Erlaubnisscheine, die den Mitgliedern der Streitkräfte von Neuseeland von einer Behörde Neuseelands zum Führen dienstlicher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge erteilt worden sind, berechtigen zum Führen solcher Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge auch im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind in einer deutschen Übersetzung mitzuführen.

(11) Die Behörden Neuseelands stellen eine Bescheinigung in deutscher Sprache aus, aus der sich ergibt, dass der Inhaber dieser Führerscheine oder Erlaubnisscheine Mitglied der Streitkräfte von Neuseeland ist und diese gültig sind. Diese Bescheinigung ist zusammen mit dem ausländischen Führerschein oder Erlaubnisschein zu führen. Entsprechendes gilt auch für in Neuseeland erworbene Befähigungszeugnisse zum Führen oder Bedienen militärischer Wasserfahrzeuge.

(12) Führerscheine für dienstliche Fahrzeuge berechtigen, soweit dies nach neuseeländischem Recht zulässig ist, auch zum Führen entsprechender privater Landfahrzeuge. Eine entsprechende Bescheinigung, die mit einer deutschen Übersetzung zu versehen ist, muss beim Führen privater Kraftfahrzeuge ständig mitgeführt werden.

Artikel 10

Schadensabwicklung

(1) Neuseeland haftet im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland für alle der Bundesrepublik Deutschland und Dritten im Bundesgebiet entstandenen Schäden, die durch dienstliche Handlungen oder Unterlassungen der Mitglieder seiner Streitkräfte oder durch andere Handlungen, Unterlassungen oder Begebenheiten, für die die Streitkräfte von Neuseeland rechtlich verantwortlich sind, verursacht worden sind. Dritte sind auch andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise Länder und Gemeinden.

(2) Schadensersatzansprüche Dritter werden von der Bundesrepublik Deutschland für Neuseeland abgegolten. Sie sind auf Zahlung einer Geldentschädigung beschränkt.

(3) Die Vertragsparteien teilen einander die für die Schadensabwicklung zuständigen Behörden mit. Diese Behörden arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie gewähren einander jede mögliche Unterstützung, um die Einhaltung von Urteilen und Verwaltungsakten der Gerichte und Behörden der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den zivilrechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder ihrer Streitkräfte sicherzustellen.

(4) Für die Haftung Neuseelands nach Absatz 1 sind die Bestimmungen des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland maßgebend, nach denen sich unter sonst gleichen Umständen deren Haftung bestimmen würde.

(5) Für die Abwicklung von Schäden Dritter gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Behörde der Bundesrepublik Deutschland, die für die Entgegennahme und Prüfung des Entschädigungsantrags zuständig ist, führt nach Eingang des Antrags unverzüglich ihre eigenen Ermittlungen hierzu durch.
- b) Die Behörde der Bundesrepublik Deutschland informiert die Behörde Neuseelands unverzüglich über den Eingang eines Entschädigungsantrags, damit die Behörde Neuseelands den Versicherer der Streitkräfte von Neuseeland unterrichten kann. In der Mitteilung werden gegebenenfalls das Aktenzeichen der Behörde der Bundesrepublik Deutschland, Name und Anschrift des Antragstellers, eine kurze Schilderung des Vorfalls unter Angabe von Zeit und Ort, der geforderte Entschädigungsbetrag, die Art des Schadens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Streitkräfte sowie die Bezeichnung der am Vorfall beteiligten Einheit angegeben. Die Mitteilung wird in zweifacher Ausfertigung übersandt.

assume the resulting risks.

(10) Driving licences or other permits issued to the members of New Zealand's armed forces by a New Zealand authority, authorising the operation of service vehicles, vessels and aircraft, shall also be valid for the operation of such vehicles, vessels or aircraft on the sovereign territory of the Federal Republic of Germany. They must be carried together with a German translation.

(11) The New Zealand authorities shall issue a certificate in the German language stating that the holder of such a driving licence or permit is a member of the New Zealand armed forces, and that the driving licence or permit is valid. This certificate is to be carried together with the foreign driving licence or permit. This paragraph shall also apply to certificates of competence granted in New Zealand to operate or handle military watercraft.

(12) Driving licences for service vehicles shall also authorise, to the extent that this is permissible under New Zealand law, the operation of corresponding private vehicles. A certificate to this effect, together with a German translation, must always be carried when driving private motor vehicles.

Article 10

Settlement of Damages

(1) New Zealand shall in relation to the Federal Republic of Germany be liable for all damage to the Federal Republic of Germany or to third parties on Federal territory caused by official acts or omissions of members of its armed forces, or other acts, omissions or occurrences for which the New Zealand armed forces are legally responsible. Third parties shall include other territorial units under public law, such as federal states and municipalities.

(2) Third party claims for damages shall be settled by the Federal Republic of Germany on behalf of New Zealand. They shall be limited to payment of pecuniary compensation.

(3) The Parties shall communicate to each other the competent authorities for the settlement of damages. These authorities shall cooperate in good faith. They shall provide every possible support to each other, to ensure the observation of rulings and administrative acts of the courts and authorities of the Federal Republic of Germany in connection to the duties of the members of the armed forces of both Parties under civil law.

(4) The liability of New Zealand according to paragraph 1 shall be governed by those provisions of the law of the Federal Republic of Germany which would apply, under similar circumstances, to its own liability.

(5) With regard to the settlement of damages to third parties the following provisions apply:

- a) The authority of the Federal Republic of Germany that is responsible for the receipt and examination of the compensation claim shall immediately on receipt of the claim conduct its own investigations on the matter.
- b) The German authority shall immediately on receipt of the compensation claim, communicate the receipt of the claim to the New Zealand authority so the New Zealand authority may advise the New Zealand armed forces insurer. The communication shall contain – if applicable – the file number of the German authority, the name and address of the claimant, a short description of the incident including the time and location, the compensation amount claimed, the nature of the damage, the names of the members of the armed forces involved, and the name of the unit involved in the incident. The communication shall be sent in duplicate.

- c) Die Behörde Neuseelands bestätigt der Behörde der Bundesrepublik Deutschland den Eingang der Mitteilung und übersendet ihr innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung alle verfügbaren Informationen und Beweismittel. Liegen der Behörde Neuseelands keine derartigen Informationen und Beweismittel vor, so teilt sie dies der Behörde der Bundesrepublik Deutschland mit. Die Behörde Neuseelands teilt der Behörde der Bundesrepublik Deutschland ferner mit, ob der Schaden nach ihrer Auffassung durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Streitkräfte von Neuseeland rechtlich verantwortlich sind, und/oder im Zusammenhang mit der Benutzung eines Fahrzeugs der Truppe verursacht worden ist und ob die Fahrzeugbenutzung befugt oder unbefugt war.
- d) Sofern der Versicherer der Streitkräfte von Neuseeland an Schadensermittlungen teilnehmen möchte, so wird die Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine solche Teilnahme ermöglichen.
- e) Die Behörde der Bundesrepublik Deutschland entscheidet nach Auswertung aller verfügbaren Informationen und Beweismittel, ob und in welcher Höhe der Anspruch nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begründet ist.
- f) Die Behörde der Bundesrepublik Deutschland zahlt den Entschädigungsbetrag in ihrer Währung. Sie fordert diesen von der Behörde Neuseelands zur Erstattung an. Die Behörde Neuseelands erstattet diesen Betrag innerhalb von drei Monaten. Ist nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Entschädigung in Form einer Rente zu gewähren, so ist sie im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsätzen als kapitalisierter Betrag zu erstatten.
- g) Bei der Abwicklung von Schäden, die nicht in Ausübung des Dienstes verursacht worden sind, fertigt die Behörde der Bundesrepublik Deutschland einen Bericht für die Behörde Neuseelands, die diesen unverzüglich prüft und entscheidet, ob und in welcher Höhe sie eine Entschädigung für gerechtfertigt hält. Die Behörde der Bundesrepublik Deutschland kann – unabhängig von der Entscheidung der Behörde Neuseelands – dem Antragsteller den ihm zukommenden Betrag ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (ex gratia) als Abfindung anbieten. Wird dieses Angebot von dem Antragsteller als volle Befriedigung seines Anspruchs angenommen, so nimmt die Behörde der Bundesrepublik Deutschland die Zahlung vor. Die Behörde Neuseelands erstattet diesen Betrag. Die Zuständigkeit der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung eines Verfahrens gegen ein Mitglied der Streitkräfte von Neuseeland bleibt unberührt, sofern und solange nicht eine Zahlung als volle Befriedigung des Anspruchs geleistet worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Buchstaben a bis f entsprechend.
- h) Die Bundesrepublik Deutschland wird in jedem Fall angemessene Schritte unternehmen und jeden Anspruch so behandeln und bearbeiten, als wäre dieser gegen die Bundesrepublik Deutschland selbst gerichtet.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht auf Ansprüche aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen anzuwenden.
- c) The New Zealand authority shall confirm to the German authority the receipt of the communication and send all available information and evidence within six weeks of receipt of the communication. If the New Zealand authority does not have any such information or evidence, it shall inform the German authority accordingly. The New Zealand authority shall also communicate to the German authority whether the damage was in its view caused by an act or omission for which the New Zealand armed forces are legally responsible and/or if the damage was in connection to the use of a military vehicle by members of the New Zealand armed forces, and whether or not the use of the vehicle was permitted.
- d) Should the New Zealand armed forces insurer wish to participate in a claim investigation the German authority shall facilitate such participation.
- e) The German authority shall decide, after evaluation of all available information and evidence, whether and to what extent the claim for compensation is justified according to German law.
- f) The German authority shall pay the compensation amount in its currency. It shall claim reimbursement for this amount from the New Zealand authority. The New Zealand authority shall reimburse this amount within three months. If according to the law of the Federal Republic of Germany compensation is to be granted in the form of an annuity, it shall in relationship between the two contractual parties be reimbursed as a capitalised amount according to the principles applied in the Federal Republic of Germany.
- g) In the case of damages that did not occur in the performance of official duty, the German authority shall prepare a report for the New Zealand authority, which shall examine it without delay and decide whether and up to which amount it regards compensation as justified. The German authority may – independently from the decision of New Zealand – offer the amount to be given to the claimant as a lump-sum settlement, without recognition of a legal obligation (ex gratia). If this offer is accepted by the claimant in full and final settlement of his or her claim, the German authority shall make the payment. The New Zealand authority shall reimburse this amount. The jurisdiction of German courts for the conduct of proceedings against a member of the New Zealand armed forces shall remain unaffected, unless and until a payment is made in full and final settlement of the claim. Furthermore, the provisions of the sub-paragraphs a) to f) of this paragraph apply accordingly.
- h) The Federal Republic of Germany shall take all reasonable steps to defend and deal with each claim as if it were a claim against the Federal Republic of Germany.
- (6) The foregoing provisions shall not be applicable to claims arising out of contracts or quasi-contractual relationships.

Artikel 11 Übungen

(1) Für Übungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Dienstvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Übungen zu Lande finden grundsätzlich auf Truppenübungsplätzen, Schießplätzen und in anderen militärischen Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr oder auf den den Vertragsparteien des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Trup-

Article 11 Exercises

(1) Exercises shall be governed by the legal provisions and service regulations of the Federal Republic of Germany.

(2) Exercises on land shall generally take place on military training areas, firing ranges and in other military training facilities of the German armed forces, or on property provided to the Parties to the Agreement to Supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Legal Status of their Forces with respect to the Foreign Forces stationed in the Federal Republic of Germany of 3 August 1959,

pen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften statt.

(3) Für Übungen im Luftraum gelten die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über den Einflug in den Luftraum und seine Benutzung sowie die Inanspruchnahme von Anlagen und Einrichtungen der Luftfahrt, die sich im Rahmen der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation halten, ferner die geltenden Anmelde-, Zustimmungs- und Koordinierungsverfahren, wie sie in den entsprechenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind. Die an einer Übung teilnehmenden Luftfahrzeugbesatzungen sowie das daran beteiligte Flugsicherungs- und Luftverteidigungskontrollpersonal müssen die englische Sprache beherrschen, soweit dies aus Gründen der Flugsicherheit oder Flugsicherung erforderlich ist.

(4) Für Übungen von Kriegs- und Hilfsschiffen im Küstenmeer und den inneren Gewässern gelten die Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Vor der Durchführung von Übungen legen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien die zu erbringenden Leistungen und die entstehenden Kosten im Einzelnen fest.

Artikel 12 **Streitbeilegung**

Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens werden durch Konsultationen gütlich beigelegt und nicht zur Schlichtung an Dritte verwiesen.

Artikel 13 **Durchführung**

Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens können zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und den Streitkräften von Neuseeland getroffen werden, die sich gegenseitig über die zuständigen Ansprechpartner zur Durchführung dieses Abkommens unterrichten.

Artikel 14 **Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft. Das Abkommen kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tage des Eingangs bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Wellington am 4. November 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Jörg Zimmermann

Für die Regierung von Neuseeland
For the Government of New Zealand

Phil Goff

for their exclusive use.

(3) Exercises in airspace shall be governed by the laws and regulations of the Federal Republic of Germany on the entry into and the use of the airspace and the utilisation of aviation installations and facilities which fall within the scope of the Standards and Recommended Practices of the International Civil Aviation Organisation, and, in addition, by applicable notification, approval and coordination procedures contained in respective laws and regulations of the Federal Republic of Germany. Aircraft crew members taking part in a training exercise as well as participating flight safety and air defence control personnel must have a good command of the English language, to the extent that this is necessary for reasons of flight safety or air traffic control.

(4) Training exercises of foreign naval ships and auxiliary ships in coastal waters and in inland waters shall be governed by the laws and regulations of the Federal Republic of Germany.

(5) Prior to the implementation of exercises, the competent authorities of both Parties shall determine in detail the services to be provided and the resulting costs.

Article 12 **Settlement of Disputes**

Disputes on the application or interpretation of this Agreement shall be settled amicably through consultations, and not referred to third parties for mediation.

Article 13 **Implementation**

Arrangements on the implementation of this Agreement may be mutually determined between the Federal Ministry of Defence of the Federal Republic of Germany and the New Zealand Defence Force, which shall notify each other of the contact details of the person(s) responsible for the implementation of this Agreement.

Article 14 **Entry into Force, Period of Validity, and Termination**

(1) This Agreement shall enter into force on the day on which both Parties have notified each other that the internal conditions for the entry into force are fulfilled. The decisive day is the day of receipt of the last notification.

(2) This Agreement shall remain in force indefinitely. The Agreement may be terminated through diplomatic channels by either Party in writing. The termination shall become valid one year after the day of delivery to the other Party.

Done at Wellington on 4 November 2008 in duplicate, in the German and English languages, each version being equally authoritative.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens der WHO
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

Vom 13. Januar 2009

Das Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538, 1539) ist nach seinem Artikel 36 Absatz 2 für

Costa Rica am 19. November 2008
in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 36 Absatz 2 für

Guinea-Bissau am 5. Februar 2009
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. September 2008 (BGBl. II S. 972).

Berlin, den 13. Januar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 14. Januar 2009

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) wird nach seinem Artikel 49 Absatz 2 für

Vanuatu am 21. Februar 2009
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. August 2008 (BGBl. II S. 981).

Berlin, den 14. Januar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-kambodschanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Januar 2009

Das in Phnom Penh am 13. August 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 13. August 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Kambodscha
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Kambodscha –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Kambodscha,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Kambodscha beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen 2007 in Bonn vom 17. Oktober 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Kambodscha, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 18 000 000,- EUR (in Worten: achtzehn Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

1. „Reproduktive Gesundheit III“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),
2. „Programm soziale Gesundheitsfinanzierung“ bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),
3. „Ländliche Elektrifizierung (REP II)“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro),
4. „Ländliche Infrastruktur (TRIP V)“ bis zu 6 500 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Kambodscha zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung des Königreichs Kambodscha, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird

etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Kambodscha stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Königreich Kambodscha erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Kambodscha überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Phnom Penh am 13. August 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher, kambodschanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kambodschanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Frank M. Mann

Für die Regierung des Königreichs Kambodscha

Hor Namhong

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Vom 19. Januar 2009

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215, 1217) ist nach ihrem Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c für

Samoa
in Kraft getreten.

am 11. Dezember 2008

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (BGBl. II S. 345).

Berlin, den 19. Januar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Januar 2009

Das in Gaborone am 28. November 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 28. November 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Januar 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 6. September 2006 über die gemeinsame Entwicklungszusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika oder anderen, von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Grenzüberschreitende Wasserversorgung Kunene, Oshikango-Ondjiva“ 12 000 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro);
- b) „Grenzüberschreitendes Naturschutzgebiet Kavango-Sambesi“ 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für

notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, trägt Sorge dafür, dass etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantiert werden.

Artikel 3

Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika bemüht sich sicherzustellen, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika erhoben werden.

Artikel 4

Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und bemüht sich sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone am 28. November 2008 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulf Hanel

Für die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika
Dr. Tomaz A. Salomão

**Bekanntmachung
des deutsch-südafrikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Januar 2009

Das in Pretoria am 25. November 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2004/2005) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 25. November 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Januar 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Südafrika
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Südafrika

(im Folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet) –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Südafrika beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 3. Dezember 2004 und die Verbalnote Nr. 552/05 vom 24. Oktober 2005 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland über die Zusage von Sondermitteln des Haushaltsjahrs 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Südafrika oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 6 700 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen siebenhunderttausend Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- (a) „Begleitmaßnahme Kommunalentwicklung in strukturschwachen Regionen – Kommunale Infrastruktur IV“ bis zu 1 200 000,- EUR (in Worten: eine Million zweihunderttausend Euro),
- (b) „Begleitmaßnahme Ländlicher Einfachwohnungsbau“ bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
- (c) „Stadtentwicklung und Gewaltverhütung in Mdantsane“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der unter Buchstaben a bis c genannten Vorhaben festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der

sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen, oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Südafrika, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Südafrika zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht (8) Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Republik Südafrika erklärt sich mit den Vorhaben einverstanden und verpflichtet sich, die Vorhaben nicht zu behindern und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei etwaigen Rückzahlungsansprüchen den Empfängern gegenüber zu unterstützen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Südafrika stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 dieses Abkommens erwähnten Verträge in der Republik Südafrika erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Südafrika überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragsparteien mittels Notenwechsel auf diplomatischem Weg geändert werden.

(3) Jede Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung der Regelungen dieses Abkommens wird freundschaftlich durch Konsultation oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Zu Urkund dessen haben die von ihrer jeweiligen Regierung gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, unterschrieben und besiegelt.

Geschehen zu Pretoria am 25. November 2008

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dieter Haller

Für die Regierung der Republik Südafrika

Trevor A. Manuel

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Vom 26. Januar 2009

I.

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. 2007 II S. 234, 235) ist nach seinem Artikel 29 Absatz 1 für folgende weitere Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft getreten:

Armenien	am	27. Mai 2007
Benin	am	20. März 2008
Brasilien	am	16. April 2007
China	am	30. April 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Europäische Gemeinschaft	am	18. März 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Georgien	am	1. Oktober 2008
Griechenland	am	3. April 2007
Guinea	am	20. Mai 2008
Island	am	1. Mai 2007
Mexiko	am	18. März 2007
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Montenegro	am	24. September 2008
Neuseeland	am	5. Januar 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Nigeria	am	21. April 2008
Norwegen	am	17. April 2007
Panama	am	22. April 2007
Rumänien	am	18. März 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation		
Schweiz	am	16. Oktober 2008
Seychellen	am	20. September 2008
Simbabwe	am	15. August 2008
St. Lucia	am	1. Mai 2007
Sudan	am	19. September 2008
Syrien	am	5. Mai 2008
Tschad	am	17. September 2008
Ungarn	am	9. August 2008
Uruguay	am	18. April 2007
Vereinigtes Königreich	am	7. März 2008
Vietnam	am	7. November 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.		

II.

China hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Januar 2007 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC and the Basic Law of the Macao Special Administrative Region of the PRC, the Government of the PRC decides that the Convention applies to the Hong Kong Special Administrative Region and the Macao Special Administrative Region.”

„In Übereinstimmung mit dem Grundgesetz der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und dem Grundgesetz der Sonderverwaltungsregion Macao der Volksrepublik China beschließt die Regierung der Volksrepublik China, dass das Übereinkommen auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong und die Sonderverwaltungsregion Macao Anwendung findet.“

Die Europäische Gemeinschaft hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 18. Dezember 2006 nachstehende Erklärung abgegeben:

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
GEMÄSS ARTIKEL 27 ABSATZ 3, BUCHSTABE C
DES ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ UND ZUR FÖRDERUNG
DER VIELFALT KULTURELLER AUSDRUCKSFORMEN

Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind derzeit das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

In dieser Erklärung ist für die vom Übereinkommen betroffenen Bereiche angegeben, welche Zuständigkeiten die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verträge der Gemeinschaft übertragen haben.

Im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik (Artikel 131 bis 134 EG-Vertrag) verfügt die Gemeinschaft über die alleinige Zuständigkeit. Ferner verfolgt sie – unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten – eine Politik der Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 177 bis 181 EG-Vertrag) sowie eine Politik der Zusammenarbeit mit Industrieländern (Artikel 181a EG-Vertrag). Gemeinsam zuständig sind die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten für die Bereiche freier Warenverkehr, Freizügigkeit und freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (Artikel 23 bis 31 und 39 bis 60 EG-Vertrag), Wettbewerb (Artikel 87 bis 89) und Binnenmarkt einschließlich des geistigen Eigentums (Artikel 94 bis 97 EG-Vertrag). Gemäß Artikel 151 EG-Vertrag, insbesondere Absatz 4, hat die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

Die im Folgenden genannten Rechtsakte der Gemeinschaft veranschaulichen den Umfang des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinschaft entsprechend den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Beschluss 94/800/EG des Rates über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986–1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994)

Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 – Erklärung des Rates bezüglich einer Verordnung des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 (ABl. L 346 vom 31.12.2001, S. 1)

Beschluss 2005/599/EG des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft des Abkommens zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 26–27)

Verordnung (EG) Nr. 2698/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 1–8)

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen einschließlich aller nachfolgenden Änderungen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11–12) ; diese Verordnung gilt nach wie vor für Bulgarien und Rumänien.

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische

Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1–6)

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1–6)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1–9)

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40)

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1)

Beschluss Nr. 1419/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ für die Jahre 2005 bis 2019 (ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 1)

Beschluss des Rates vom 22. September 1997 über die künftige europäische Tätigkeit im Kulturbereich (ABl. C 305 vom 7.10.1997, S. 1)

Beschluss des Rates vom 22. September 1997 über grenzübergreifende Buchpreisbindung in europäischen Sprachräumen (ABl. C 305 vom 7.10.1997, S. 2)

Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23), geändert durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60)

Beschluss 2000/821/EG des Rates zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS – Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001–2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82–91)

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001–2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1–9)

Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) (betrifft staatliche Beihilfen)

Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45–86)

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10–19)

Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks (ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 32–36)

Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15–21)

Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 9–13)

Richtlinie 92/100/EWG des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346 vom 27.11.1992, S. 61–66)

Die Ausübung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft unterliegt naturgemäß einer kontinuierlichen Entwicklung. Deshalb behält sich die Gemeinschaft vor, in Zukunft weitere Erklärungen dieser Art abzugeben.

EINSEITIGE ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT ZUM ZEITPUNKT DER HINTERLEGUNG DER BEITRITTSURKUNDE

Die Gemeinschaft ist in ihren in der Erklärung gemäß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c beschriebenen Zuständigkeitsbereichen an das Übereinkommen gebunden und sorgt hier für dessen ordnungsgemäße Umsetzung. Für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, folgt daraus: Sofern es für die vom Übereinkommen abgedeckten Bereiche Gemeinschaftsvorschriften gibt, wenden die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Übereinkommens nicht an und können sich nicht auf die durch das Übereinkommen festgeschriebenen Rechte und Pflichten berufen. Das Übereinkommen findet hingegen Anwendung auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens andererseits.

Mexiko hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. Juli 2006 nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

(Original: Spanish)

„The United Mexican States wishes to enter the following reservation to the application and interpretation of Article 20 of the Convention:

- (a) This Convention shall be implemented in a manner that is in harmony and compatible with other international treaties, especially the Marrakesh Agreement Establishing the World Trade Organization and other international trade treaties.
- (b) With regard to paragraph 1, Mexico recognizes that this Convention is not subordinate to any other treaties and that other treaties shall not be subordinate to this Convention.
- (c) With regard to paragraph 1 (b), Mexico does not prejudice its position in future international treaty negotiations.”

(Original: Spanisch)

„Die Vereinigten Mexikanischen Staaten möchten den folgenden Vorbehalt zur Anwendung und Auslegung des Artikels 20 des Übereinkommens anbringen:

- (a) Das Übereinkommen wird in einer Art und Weise durchgeführt, die mit anderen internationalen Verträgen, insbesondere dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welt handelsorganisation und anderen internationalen Handelsverträgen, im Einklang steht und mit diesen vereinbar ist.
- (b) Unter Bezugnahme auf Absatz 1 erkennt Mexiko an, dass das Übereinkommen nicht anderen Verträgen untergeordnet ist und dass andere Verträge nicht dem Übereinkommen untergeordnet sind.
- (c) Unter Bezugnahme auf Absatz 1 Buchstabe b legt Mexiko seinen Standpunkt bei künftigen Verhandlungen über einen internationalen Vertrag nicht im Voraus fest.“

Neuseeland hat dem Generaldirektor der UNESCO bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 5. Oktober 2007 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“AND DECLARES that, consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account the commitment of the Government of New Zealand to the development of self-government for Tokelau through an act of self-determination under the Charter of the United Nations, this accession shall not extend to Tokelau unless and until a Declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the Depositary on the basis of appropriate consultation with that territory;

AND DECLARES that it considers that the obligation in Article 16 on developed countries to ‘facilitate cultural exchanges with developing countries by granting, through the appropriate institutional and legal frameworks, preferential treatments to artists and other cultural professionals and practitioners as well as cultural goods and services from developing countries’ is not intended to affect the content or interpretation of domestic legislation, or rules or criteria relating to eligibility for immigration visas or permits, or the exercise of discretion under legislation, or in respect of rules or criteria, but is intended to reflect the way in which the entry of those eligible for visas or permits may be facilitated, such as through special procedures for processing applications;

„... und erklärt, dass entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung für Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sich diese Annahme nur und erst dann auf Tokelau erstreckt, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht;

erklärt ferner, dass die in Artikel 16 genannte Verpflichtung der entwickelten Länder, ‚den Kulturaustausch mit Entwicklungsländern [zu erleichtern], indem sie in geeigneten institutionellen und rechtlichen Rahmen Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen sowie kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern eine Vorzugsbehandlung gewähren‘, den Inhalt oder die Auslegung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, Regeln oder Kriterien betreffend die Voraussetzungen für die Erteilung von Einwanderungsvisa oder -erlaubnissen nicht berühren oder den Ermessensspielraum im Rahmen der Rechtsvorschriften oder in Bezug auf Regeln oder Kriterien nicht einschränken, sondern die Möglichkeit zum Ausdruck bringen soll, wie die Einreise derjenigen erleichtert werden kann, welche die Voraussetzungen für die Erteilung eines Einwanderungsvisums oder einer -erlaubnis erfüllen, also etwa durch besondere Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen;

AND DECLARES that it considers the clear legal effect of Article 20 is to ensure the provisions of the Convention do not modify in any way the rights and obligations of the Parties under other treaties to which they are also parties;"

erklärt ferner, dass ihrer Auffassung nach die Rechtswirkung des Artikels 20 eindeutig darin besteht sicherzustellen, dass das Übereinkommen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen Verträgen, deren Vertragsparteien sie ebenfalls sind, nicht verändert;"

Rumänien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 20. Juli 2006 nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 9 paragraph (b) and Article 28 of the Convention, the Ministry of Culture and Religious Affairs has been designated as the Romanian point of contact responsible for information sharing in relation to this Convention."

„In Übereinstimmung mit Artikel 9 Buchstabe b und Artikel 28 des Übereinkommens wurde das Ministerium für Kultur und Religionsangelegenheiten als die rumänische Kontaktstelle bezeichnet, die für den Informationsaustausch in Zusammenhang mit dem Übereinkommen verantwortlich ist.“

Vietnam hat dem Generaldirektor der UNESCO bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. August 2007 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"In ratifying the convention, the Socialist Republic of Vietnam, pursuant to paragraph 4 of Article 25 of the Convention, declares that the Socialist Republic of Vietnam does not consider itself bound by the provisions of paragraph 3 of Article 25 of the Convention."

„Bei der Ratifikation des Übereinkommens erklärt die Sozialistische Republik Vietnam nach Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens, dass die Sozialistische Republik Vietnam sich durch Artikel 25 Absatz 3 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. April 2008 (BGBl. II S. 358).

Berlin, den 26. Januar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Zentralamerikanischen Integrationssystem (SICA)
über die Zulassung der Bundesrepublik Deutschland
als extraregionaler Beobachter**

Vom 26. Januar 2009

Das in San Salvador am 26. Juni 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralamerikanischen Integrationssystem (SICA) über die Zulassung der Bundesrepublik Deutschland als extraregionaler Beobachter ist nach seinem Artikel 9

am 26. Juni 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. Januar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Zentralamerikanischen Integrationssystem (SICA)
über die Zulassung der Bundesrepublik Deutschland
als extraregionaler Beobachter**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
das Zentralamerikanische Integrationssystem –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralamerikanischen Integrationssystem (SICA),

in der Erwägung, dass

der Rat der Außenminister nach Artikel 17 des Protokolls von Tegucigalpa für die Vertretung der Region gegenüber der internationalen Gemeinschaft, die Durchführung von Entscheidungen der Präsidenten im Bereich der internationalen Politik der Region, die Empfehlung für die Aufnahme neuer Mitglieder in das SICA sowie für die Zulassung von Beobachtern zuständig ist,

nach Artikel 31 des Protokolls von Tegucigalpa das SICA im Rahmen seiner Befugnisse Verträge und Vereinbarungen mit dritten Staaten und Organisationen in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen dieser Übereinkunft schließen kann,

die am 12. Dezember 2007 in Guatemala-Stadt versammelten zentralamerikanischen Präsidenten mit Befriedigung das Inte-

resse der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis genommen haben, als extraregionaler Beobachter am SICA teilzunehmen,

die zentralamerikanischen Präsidenten das SICA-Generalsekretariat angewiesen haben, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen Schritte für die rasche Aufnahme zu ergreifen,

die Mandatsträger der Mitgliedstaaten von SICA und Deutschland mit dieser Entscheidung die engen Beziehungen zwischen Zentralamerika und der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichen, sozialen, bildungspolitischen, kulturellen und umweltpolitischen Gebiet würdigen, aus denen eine privilegierte Beziehung erwachsen ist, die auf der gemeinsamen Anerkennung der wichtigsten allgemeinen Ziele und Grundsätze von SICA fußt, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland kann als extraregionaler Beobachter an den ordentlichen Sitzungen der Präsidenten und der Ministerräte verschiedener Politikbereiche und Sektoren sowie sonstiger von den Vertragsparteien zu vereinbarenden Institutionen teilnehmen.

(2) Als extraregionaler Beobachter kann die Bundesrepublik Deutschland an den ordentlichen Sitzungen des Rates der Außenminister im Hinblick auf Aspekte der politischen Zusammenarbeit, des Rates für wirtschaftliche und des Rates für soziale Integration sowie anderer Räte teilnehmen, in denen tatsächliche Möglichkeiten bestehen, gemeinsame Konzepte zur wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit und Komplementarität zu entwickeln und zu fördern mit konkreten und greifbaren Zielen, die den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragsparteien stärken.

Artikel 2

Die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland erfolgt auf Einladung der turnusmäßigen Präsidentschaft über das SICA-Generalsekretariat. Das entscheidende Kriterium für eine solche Einladung ist das beiderseitige Interesse an der Stärkung der Beziehungen in einem spezifischen Bereich.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland kann die Teilnahme an einem bestimmten Ministerrat oder Treffen der Präsidenten bei der turnusmäßigen Präsidentschaft und/oder dem SICA-Generalsekretariat beantragen. In dem Antrag ist das besondere Interesse an einer solchen Teilnahme zu vermerken. Die entsprechende Entscheidung wird über das Generalsekretariat mitgeteilt.

Artikel 4

Wird die Einladung der Bundesrepublik Deutschland zur Teilnahme an einem Treffen eines der genannten Organe vereinbart, so ist mindestens ein Tagesordnungspunkt vorgesehen, der auf die Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Zentralamerika in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Soziales, Bildung, Kultur oder Umwelt abzielt.

Artikel 5

(1) Die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland erfolgt beratend ohne Stimmrecht und hat keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung.

(2) Die beratende Teilnahme beschränkt sich auf Themen, die die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar interessieren oder berühren oder auf solche, die von zentralamerikanischer Seite vorgesehen werden.

(3) Es obliegt dem Vorsitzenden der Zusammenkunft der Präsidenten oder des Ministerrats, dem Vertreter der Bundesrepublik Deutschland das Wort zu erteilen.

Artikel 6

Für die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland als extraregionaler Beobachter gelten die Bestimmungen über die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern beim Zentralamerikanischen Integrationssystem.

Artikel 7

Die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland in den genannten Organen erfolgt auf angemessener Ebene.

Artikel 8

Sollte ein Aspekt von beiderseitigem Interesse in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt sein, so gelten die Bestimmungen über die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern beim SICA.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu San Salvador am 26. Juni 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. Steinkrüger

Für das Zentralamerikanische Integrationssystem (SICA)
Aníbal Quiñones

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

Vom 26. Januar 2009

Bosnien-Herzegowina hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. September 2008 die Rücknahme seines Vorbehalts zu Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 122) notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 4. Mai 1994, BGBl. II S. 738).

Die Republik Korea hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. Oktober 2008 die Rücknahme ihres Vorbehalts zu Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990, 1001).

Tunesien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. September 2008 die Rücknahme des ersten Absatzes seiner Erklärung und des ersten und dritten Absatzes seiner Vorbehalte zu dem Übereinkommen notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 23. September 1993, BGBl. II S. 2000).

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 18. November 2008 die Rücknahme der Absätze 1.(c) und (e) seiner Vorbehalte zu dem Übereinkommen notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990, 1008) und dabei nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The withdrawal of these reservations in respect of the territory of the United Kingdom is without prejudice to the continued applicability of the reservation and declarations made by the United Kingdom in respect of its dependent territories.”

„Die Rücknahme dieser Vorbehalte in Bezug auf das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs berührt nicht die weitere Anwendbarkeit des Vorbehalts und der Erklärungen, die das Vereinigte Königreich in Bezug auf seine Nebengebiete abgegeben hat.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (BGBl. II S. 793).

Berlin, den 26. Januar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 26. Januar 2009

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit (BGBl. 2003 II S. 1506, 1508) zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) ist nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Burundi	am 31. Dezember 2008
Kasachstan	am 7. Dezember 2008
Turkmenistan	am 19. November 2008

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Georgien	am 2. Februar 2009
Honduras	am 16. Februar 2009
Zentralafrikanische Republik	am 16. Februar 2009

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. April 2008 (BGBl. II S. 362).

Berlin, den 26. Januar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere
grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 27. Januar 2009

I.

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247) ist nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ruanda	am 14. Januar 2009
Thailand	am 1. November 2007
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Auslegungserklärung.	

II.

Thailand hat am 2. Oktober 2007 bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den nachstehenden Vorbehalt und die Auslegungserklärung notifiziert:

(Übersetzung)

Reservation

“The Kingdom of Thailand does not consider itself bound by Article 30, paragraph 1, of the Convention.”

Interpretative declaration

“1. With respect to the term ‘torture’ under Article 1 of the Convention, although there is neither a specific definition nor particular offence under the current Thai Penal Code corresponding to the term, there are comparable provisions under the aforesaid Thai Penal Code applicable to acts under Article 1 of the Convention. The term ‘torture’ under Article 1 of the Convention shall accordingly be interpreted in conformity with the current Thai Penal Code.

The Kingdom of Thailand shall revise its domestic law to be more consistent with Article 1 of the Convention at the earliest opportunity.

2. For the same reason as stipulated in the preceding paragraph, Article 4 of the Convention which stipulates: ‘Each State Party shall ensure that all acts of torture are offences under its criminal law. The same shall apply to an attempt to commit torture and to an act by any person which constitutes complicity or participation in torture.’ shall be interpreted in conformity with the current Thai Penal Code.

Vorbehalt

„Das Königreich Thailand betrachtet sich durch Artikel 30 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

Auslegungserklärung

„1. In Bezug auf den Ausdruck ‚Folter‘ im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens enthält das geltende thailändische Strafgesetzbuch zwar weder eine diesem Ausdruck entsprechende besondere Begriffsbestimmung noch sieht es eine entsprechende bestimmte Straftat vor, doch es enthält vergleichbare Bestimmungen, die bei Handlungen im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens anzuwenden sind. Der Ausdruck ‚Folter‘ im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens wird demzufolge in Übereinstimmung mit dem geltenden thailändischen Strafgesetzbuch ausgelegt.

Das Königreich Thailand wird sein innerstaatliches Recht frühestmöglich ändern, um es in Einklang mit Artikel 1 des Übereinkommens zu bringen.

2. Aus dem gleichen Grund wie in Absatz 1 wird Artikel 4 des Übereinkommens mit dem Wortlaut: ‚Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das Gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.‘ in Übereinstimmung mit dem geltenden thailändischen Strafgesetzbuch ausgelegt.

The Kingdom of Thailand shall revise its domestic law to be more consistent with Article 4 of the Convention at the earliest opportunity.

3. Article 5 of the Convention which provides: 'Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences referred to in Article 4 ...' is interpreted by the Kingdom of Thailand to mean that the jurisdiction referred to in Article 5 shall be established in accordance with the current Thai Penal Code.

The Kingdom of Thailand shall revise its domestic law to be more consistent with Article 5 of the Convention at the earliest opportunity."

Das Königreich Thailand wird sein innerstaatliches Recht frühestmöglich ändern, um es in Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens zu bringen.

3. Artikel 5 des Übereinkommens mit dem Wortlaut: „Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 4 genannten Straftaten [...] zu begründen [...]“ wird vom Königreich Thailand dahin gehend ausgelegt, dass die Gerichtsbarkeit nach Artikel 5 in Übereinstimmung mit dem geltenden thailändischen Strafgesetzbuch zu begründen ist.

Das Königreich Thailand wird sein innerstaatliches Recht frühestmöglich ändern, um es in Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens zu bringen.“

Schweden hat am 29. September 2008 nachstehenden Widerspruch gegen die Erklärung von Thailand eingelegt:

(Übersetzung)

„The Government of Sweden recalls that the designation assigned to a statement does not determine whether or not it constitutes a reservation to a treaty. If the legal effect of certain provisions of a treaty is excluded or modified by an interpretative declaration, this in fact amounts to a reservation.

Since the application of a number of provisions of the Convention have been made subject to provisions of the Thai Penal Code it is unclear to what extent the Kingdom of Thailand considers itself bound by the obligations of the treaty. This in turn raises doubts as to the commitment of the Kingdom of Thailand to the object and purpose of the Convention. This applies in particular to the declaration made under Article 1 of the Convention which contains a clear and generally recognized definition of the concept of torture.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid reservation made by the Kingdom of Thailand to the Convention Against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Thailand and Sweden, without the Kingdom of Thailand benefiting from its reservation.“

„Die Regierung von Schweden erinnert daran, dass die Bezeichnung einer Stellungnahme nicht bestimmt, ob es sich dabei um einen Vorbehalt zu einem Vertrag handelt oder nicht. Wenn die Rechtswirkung gewisser Bestimmungen eines Vertrags durch eine Auslegungserklärung ausgeschlossen oder abgeändert wird, kommt dies in Wirklichkeit einem Vorbehalt gleich.

Da die Anwendung einer Reihe von Bestimmungen des Übereinkommens dem thailändischen Strafgesetzbuch untergeordnet wurde, ist es unklar, in welchem Umfang das Königreich Thailand durch die Verpflichtungen aus dem Vertrag als gebunden betrachtet. Dies weckt wiederum Zweifel, inwieweit sich das Königreich Thailand an Ziel und Zweck des Übereinkommens gebunden fühlt. Dies betrifft insbesondere die abgegebene Erklärung zu Artikel 1 des Übereinkommens, der eine klare und allgemein anerkannte Bestimmung des Begriffs ‚Folter‘ enthält.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen den genannten vom Königreich Thailand zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Thailand und Schweden nicht aus, wobei das Königreich Thailand keinen Nutzen aus seinem Vorbehalt ziehen kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. April 2008 (BGBl. II S. 356).

Berlin, den 27. Januar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Europäischen Organisation für Kernforschung**

Vom 29. Januar 2009

Das Protokoll vom 18. März 2004 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Kernforschung (BGBl. 2006 II S. 970, 971) ist nach seinem Artikel 24 Absatz 2 für

Italien am 13. Juli 2008
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juli 2008 (BGBl. II S. 793).

Berlin, den 29. Januar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des Corrigendums 2 und 2. Berichtigung der Anlage
zur 18. ADR-Änderungsverordnung
sowie 1. Berichtigung der Anlage
zur 19. ADR-Änderungsverordnung**

Vom 29. Januar 2009

Zu der Anlage zur 18. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (18. ADR-Änderungsverordnung) vom 8. September 2006 (BGBl. 2006 II S. 826) wird nachfolgend das Corrigendum 2 der UN/ECE WP.15 (ECE/TRANS/185/Corr.2) in Englisch und eine 2. Berichtigung der deutschen Übersetzung bekannt gemacht.

Außerdem wird nachfolgend zu der Anlage zur 19. ADR-Änderungsverordnung vom 11. September 2008 (BGBl. 2008 II S. 942) eine 1. Berichtigung der deutschen Übersetzung bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Januar 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Schwan

Corrigendum 2

Volume I

1. **2.2.1.1.8,** **Note 2 after the heading, in the parentheses**
For Column 2 read Column 1
2. **2.2.41.1.9 (e)** For NOTE 2 read NOTE 3
3. **3.2.1,** **Table A, UN No. 2030, Classification code CT1, Packing Group I, column (19)**
The correction does not apply to the English text
4. **3.2.1,** **Table A, UN No. 2030, Classification code CFT, Packing Group I, column (19)**
The correction does not apply to the English text
5. **3.2.1,** **Table A, UN No. 3252, column (10)**
Insert (M)
T50

Volume II

6. **3.4.6,** **Table, heading row, common heading for columns (4) and (5)**
The correction does not apply to the English text
7. **4.1.1.19.6,** **Table 4.1.1.19.6, UN No. 2054, column (3a)**
For 3 read 8
8. **4.1.4.1, P504,** **under heading "Single packagings", in the last entry for drums**
For (3H2) read (1H2)
9. **4.2.1.9.2** The formula should read $\text{Degree of filling} = \frac{97}{1 + \alpha (t_r - t_f)}$
10. **6.2.4.4,** **second indent, at the beginning**
For recipients read receptacles
11. **6.4.11.2 a),** **text after the equation**
The correction does not apply to the English text
12. **7.5.1.2,** **first indent, at the end**
The correction does not apply to the English text

(Übersetzung)

Anmerkung:

Änderungsanweisungen aus der englischen Fassung des Dokuments ECE/TRANS/185/Corr.2, die nicht die deutsche Übersetzung betreffen, sind nicht aufgeführt.

2. Berichtigung der Anlage zur 18. ADR-Änderungsverordnung (ADR 2007):

Teil 1

- 1.2.1** Die Bem. 1 zur Begriffsbestimmung für „Großpackmittel (IBC)“ erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
„Ortsbewegliche Tanks oder Tankcontainer, die ...“.

Teil 2

- 2.2.1.1.8** In der Bem. 2 nach der Überschrift „Spalte 2“ ändern in:
„Spalte 1“.
- 2.2.41.1.9 e)** „(siehe Bem. 2)“ ändern in:
„(siehe Bem. 3)“.

Teil 4

- 4.1.1.19.6** In der Spalte (3a) der Tabelle für UN-Nummer 2054 „3“ ändern in:
„8“.

Teil 6

- 6.4.2.3** Der zweite Satzteil erhält folgenden Wortlaut:
„... müssen entweder so ausgelegt sein, dass sie die Masse des Versandstücks gemäß den Vorschriften des Unterabschnitts 6.4.2.2 tragen können, oder abnehmbar sein oder anderweitig während der Beförderung außer Funktion gesetzt werden.“
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- 6.4.6.4** Im letzten Unterabsatz „In jeder Hinsicht“ ändern in:
„Ansonsten“.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- 6.4.11.7** Im zweiten Satz „auch bei Versagen“ ändern in:
„auch infolge eines Fehlers“.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- 6.7.2.20.2** streichen:
„Bezeichnung des (der) beförderten Stoffes (Stoffe) und höchste mittlere Ladungstemperatur, sofern diese höher als 50 °C ist“.

Teil 7

- 7.5.7.4** erhält folgenden Wortlaut:
„Die Vorschriften des Unterabschnitts 7.5.7.1 gelten auch für das Beladen und Verstauen von Containern auf Fahrzeugen sowie für das Entladen von Containern von Fahrzeugen.“
[betrifft nur die deutsche Fassung]

1. Berichtigung der Anlage zur 19. ADR-Änderungsverordnung (ADR 2009):

Inhaltsverzeichnis

- Folgenden Eintrag hinzufügen:
„4.1.9.3 Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten“.
[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 1

- 1.2.1** In der Begriffsbestimmung für „Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU)“ die Begriffe „Fahrzeug“, „gefährlichen Gütern“, „Tanks“ und „Schüttgut-Containern“ kursiv darstellen.
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- In der Begriffsbestimmung für „Verbrennungsheizgerät“ den Begriff „Fahrzeugs“ kursiv darstellen.
[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

- 1.6.1.14** „Absatz 6.5.6.13“ ändern in:
 „Unterabschnitt 6.5.6.13“.
 [betrifft nur die deutsche Fassung]
- 1.6.3.32** „Absatzes 6.8.2.6“ ändern in:
 „Unterabschnitts 6.8.2.6“.
 [betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 2

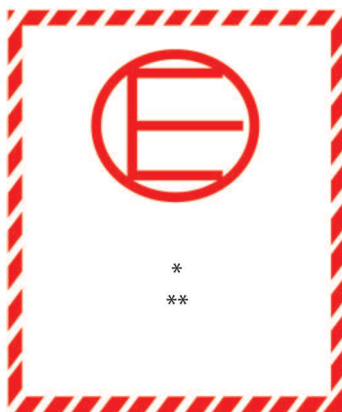
- 2.2.9.1.10.2.3,**
2.2.9.1.10.3 und
2.2.9.1.10.4.3.1 „Krustentiere“ ändern in:
 „Krebstiere“ (fünfmal).
 [betrifft nur die deutsche Fassung]
- 2.2.9.1.10.3** Im Kasten „Kategorie: Chronische Giftigkeit 2“ und im Flussdiagramm „Toxizität“ ändern in:
 „Giftigkeit“ (viermal).
 [betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 3

- 3.2.1** In der erläuternden Bemerkung zu Spalte 14 „Sattelauflegern“ ändern in:
 „Sattelanhängern“.
 [betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 3.3

- SV 43** „2.2.61.1.11“ ändern in:
 „2.2.61.1.11.2“.
 [zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]
- SV 288** Nach „des Handbuchs Prüfungen und Kriterien“ einfügen:
 „Teil I“.
 [zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]
- SV 335** Im zweiten Satz „müssen“ ändern in:
 „muss“.
 [zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]
- SV 553** Der letzte Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
 „Präparate (Zubereitungen), die diesen Kriterien ...“.
 [zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]
- 3.5.4.2** Die Abbildung wie folgt ersetzen:



[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 4

**4.1.4.1
P 200**

Die Änderungsanweisung zur Norm „EN 1439:2005“ erhält folgenden Wortlaut:

„In Absatz (11) in der Tabelle „EN 1439:2005 (ausgenommen 3.5 und Anlage C)“ ändern in:

„EN 1439:2008 (ausgenommen 3.5 und Anlage G)“.

Der Titel dieser Norm in der Spalte „Titel des Dokuments“ erhält folgenden Wortlaut:

„Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Kontrollverfahren für ortsbewegliche, wiederbefüllbare Flaschen für Flüssiggas (LPG) vor, während und nach dem Füllen“.

[Die Aufnahme dieser Änderung wurde von der Gemeinsamen Tagung im September 2008 beschlossen (siehe OTIF/RID/RC/2008-B – ECE/TRANS/ WP.15/AC.1/112 Anlage II), aber von der UNECE noch nicht in einem Fehlerverzeichnis veröffentlicht.]

4.2.1.9.6 c)

erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„wenn sie undicht oder in einem Ausmaß beschädigt sind,“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

4.7.2.5

„Abschnitt 9.8.9“ ändern in:

„Abschnitt 9.8.8“.

Teil 5

5.1.3

Der Ausdruck „MEMU,“ muss nicht hinter, sondern vor „leere Fahrzeuge“ eingefügt werden.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Vor „Tanks“, „Fahrzeuge“ und „Container“ streichen:

„leere“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

5.1.3.1

Im ersten Satz streichen:

„ , nicht entgaste oder nicht entgiftete“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

Vor „Tanks“, „Fahrzeuge“ und „Container“ streichen:

„leere“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

5.3.1.4.3

Im ersten Unterabsatz „an beiden Seiten“ ändern in:

„an beiden Längsseiten“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.3.2.1.3

Am Ende „ist“ ändern in:

„sind“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

5.3.2.2.2

Im zweiten Satz „im unteren Teil der Kennzeichnung“ ändern in:

„im unteren Teil der Tafel“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

5.3.3

„an beiden Seiten“ ändern in:

„an beiden Längsseiten“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

5.4.1.2.1 a)

Im zweiten Spiegelstrich „Beförderungsdokument“ ändern in:

„Beförderungspapier“.

[zusätzliche Änderung; betrifft nur die deutsche Fassung]

5.4.3

Auf Seite 1 der Schriftlichen Weisungen im vierten Spiegelstrich „selbststehendes“ ändern in:

„selbststehende“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Auf Seite 1 der Schriftlichen Weisungen im sechsten Spiegelstrich „in der dem Wind“ ändern in:

„auf der dem Wind“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Auf Seite 1 der Schriftlichen Weisungen erhält der zweite Satzteil im siebten Spiegelstrich folgenden Wortlaut:

„, um kleine Brände/Entstehungsbrände an Reifen, Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen;“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Auf Seite 2 der Schriftlichen Weisungen ist die Abbildung des Gefahrzettels nach Muster 1 wie folgt zu ersetzen:



Auf Seite 2 der Schriftlichen Weisungen bei „Entzündbare Gase“, „Nicht entzündbare, nicht giftige Gase“, „Giftige Gase“, „Entzündbare flüssige Stoffe“ und „Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe“ erhält der jeweils letzte Satz in der Spalte (2) folgenden Wortlaut:

„Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.“

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Auf Seite 2 der Schriftlichen Weisungen bei „Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe“ „explosive Stoffe“ ändern in:

„explosive feste Stoffe“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Auf Seite 3 der Schriftlichen Weisungen bei „Ätzende Stoffe“ in der zweiten Spalte „Verbrennungsgefahr“ ändern in „Verätzungsgefahr“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Auf Seite 3 der Schriftlichen Weisungen in der Bem. 1 „bei gemischten Ladungen“ ändern in:

„bei Zusammenladungen“.

Auf Seite 4 der Schriftlichen Weisungen im fünften Spiegelstrich „eine tragbares“ ändern in:

„ein tragbares“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 6

6.2.1.3.6.3

„mit ihrer Funktion“ ändern in:

„mit seiner Funktion“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.12.5

Im ersten Satz „Anordnungen von Zündern“ ändern in:

„Zündeinrichtungen“ (zweimal).

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 7

7.5.2.1

In der Änderung zur Fußnote d) der Tabelle „und alkalischen Metallnitrat“ ändern in:

„und Erdalkalimetall-Nitrat“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

7.5.5.2.3 b)

Im zweiten Spiegelstrich „Anordnungen von Zündern“ ändern in:

„Zündeinrichtungen“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 9

8.2.1.4

„gemischte Ladungen“ ändern in:

„Zusammenladungen“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

8.5

S 1

In Absatz (6) am Anfang des zweiten Satzes „Bei gemischten Ladungen“ ändern in:

„Bei Zusammenladungen“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Vom 29. Januar 2009

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – BGBl. 1969 II S. 1489, 1491; 1979 II S. 1334, 1335; 2007 II S. 1950, 1951 – ist nach seinem Artikel 7 Absatz 2 für

Tunesien am 3. Oktober 2008
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. August 2007 (BGBl. II S. 1467).

Berlin, den 29. Januar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen

Vom 2. Februar 2009

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941, 943) ist nach seinem Abschnitt 32 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Mikronesien am 5. Dezember 2008.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Februar 2008 (BGBl. II S. 227).

Berlin, den 2. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-05-05, Nr. DOCPER-AS-05-06)**

Vom 2. Februar 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 8. Januar 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-05-05, Nr. DOCPER-AS-05-06) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 8. Januar 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 2. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 8. Januar 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0026 vom 8. Januar 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Icons International Consultants, LLC wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-05-05 mit einer Laufzeit vom 21. September 2008 bis 31. Oktober 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer ist zuständig für die maßgeblichen Beurteilungen und die analytische Unterstützung bei Angelegenheiten aus den Bereichen Terrorismusbekämpfung und Truppenschutz für das Hauptquartier der US-Armee in Europa (USAREUR), speziell für die Abteilung Terrorismusbekämpfung. Er unterstützt die schnelle Lösung komplexer Probleme in Zusammenhang mit Reaktionen auf terroristische Bedrohungen und ähnliche Angelegenheiten aus den Bereichen Terrorismusbekämpfung und Truppenschutz, sowie die Erstellung von Planungsanleitungen; er unterstützt außerdem die Ermittlung und Lösung von Problemen in Zusammenhang mit Strategien, Leitsätzen und Grundsätzen mit Auswirkungen auf Terrorismusbekämpfung und Truppenschutz und ist zuständig für die Festlegung von Endanwenderanforderungen, die sich aus der komplexen und einzigartigen Art des USAREUR-Auftrags unter sämtlichen Einsatzbedingungen, einschließlich Friedenszeiten, Krisen und Krieg, ergeben. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Force Protection Analyst (Anhang II.3.).

- b) Das Unternehmen Icons International Consultants, LLC wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-05-06 mit einer Laufzeit vom 21. September 2008 bis 31. Oktober 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer ist zuständig für die maßgeblichen Beurteilungen und die analytische Unterstützung bei Angelegenheiten aus den Bereichen Terrorismusbekämpfung und Truppenschutz für das Hauptquartier des US-Afrika Kommandos (USAFRICOM), speziell für die Abteilung Terrorismusbekämpfung. Er unterstützt die schnelle Lösung komplexer Probleme in Zusammenhang mit Reaktionen auf terroristische Bedrohungen und ähnliche Angelegenheiten aus den Bereichen Terrorismusbekämpfung und Truppenschutz, sowie die Erstellung von Planungsanleitungen; er unterstützt außerdem die Ermittlung und Lösung von Problemen in Zusammenhang mit Strategien, Leitsätzen und Grundsätzen mit Auswirkungen auf Terrorismusbekämpfung und Truppenschutz und ist zuständig für die Festlegung von Endanwenderanforderungen, die sich aus der komplexen und einzigartigen Art des USAFRICOM-Auftrags unter sämtlichen Einsatzbedingungen, einschließlich Friedenszeiten, Krisen und Krieg, ergeben. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Force Protection Analyst (Anhang II.3.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

3. Das vorgenannte Unternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannte Unternehmen kann jede Partei jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf einen der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf diesen Vertrag außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 8. Januar 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0026 vom 8. Januar 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 8. Januar 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-estnischen Streitkräfteaufenthaltsabkommens
und über das gleichzeitige Inkrafttreten
der dazugehörigen Verordnung**

Vom 5. Februar 2009

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 12. November 2008 zum deutsch-estnischen Streitkräfteaufenthaltsabkommen vom 21. November 2007 (BGBl. 2008 II S. 1278, 1279) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und der Streitkräfte der Republik Estland auf dem Gebiet des jeweils anderen Staats (deutsch-estnisches Streitkräfteaufenthaltsabkommen) nach seinem Artikel 15 Absatz 1

am 15. Dezember 2008

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass mit Inkrafttreten des Abkommens auch die Verordnung vom 12. November 2008 zu dem Abkommen nach ihrem Artikel 2 Absatz 1

am 15. Dezember 2008

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 5. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer